GÖDDECKE
RECHTSANWÄLTE

Q-Cells: Kehrtwende gefährdet Gläubigerinteressen

Im Oktober 2011 warb die Q-Cells International Finance B.V. bei den Anlegern der 2012 fälligen Wandelschuldverschreibung (ISIN DE000A0LMY64) um eine Stundung der Rückzahlungsverpflichtung. Von einem Ausfall der Forderung war damals noch keine Rede. Kurz vor dem regulären Rückzahlungstermin vollzieht die Q-Cells nun die Kehrtwende – Gläubiger sollen auf ihre Ansprüche endgültig verzichten.

Die Q-Cells-Gruppe aus Bitterfeld-Wolfen hatte im Oktober 2011 erhebliche Liquiditätsprobleme aufgrund eines schwierigen Marktumfelds im Photovoltaik-Sektor geltend gemacht. Vor diesem Hintergrund hatte Q-Cells um einen Zahlungsaufschub der im Februar 2012 fälligen Rückzahlungsansprüche bis zum Jahresende 2012 gebeten. Hierzu wurde ein Gemeinsamer Vertreter der Gläubiger bestimmt, der eine entsprechende Stundungsvereinbarung mit der Q-Cells International Finance B.V. verhandeln sollte. Das Verhandlungsergebnis sollte dann mit einem entsprechendem Beschluss der Gläubigerversammlung festgeklopft werden.

Nun müssen die Gläubiger der am 28. Februar 2012 zur Rückzahlung fälligen Anleihe (ISIN DE000A0LMY64) feststellen, dass die wahren Ziele der Q-Cells weit über den ursprünglichen Stundungswunsch hinausgehen. Am 27. Februar 2012 will die Emittentin die Gläubiger nicht nur bitten, einer Stundung bis zum 30. April 2012 zuzustimmen. Darüber hinaus soll bis zu diesem Termin ein Restrukturierungskonzept ausgearbeitet werden. Dieses Konzept wird lediglich die spätere Rückzahlung von 4 % des eingesetzten Kapitals vorsehen, im Übrigen würden die Gläubiger nach einer Kapitalerhöhung mit Aktien der Q-Cells SE abgefunden werden.

STELLUNGNAHME DER KANZLEI GÖDDECKE

Der plötzliche Kurswechsel der Q-Cells-Gruppe überrascht und fordert weitere Opfer von den Anlegern, denn von dem nun vorgesehenen zusätzlichen Schuldenschnitt war bislang noch keine Rede. Der Wunsch nach einem weitergehenden Verzicht ist auch deshalb erstaunlich, weil die Q-Cells-Gruppe selbst angibt, über liquide Mittel von über € 200 Mio. zu verfügen. Liquiditätsprobleme können den erbetenen Verzicht daher aus unserer Sicht nicht rechtfertigen.

Die KANZLEI GÖDDECKE rät allen Gläubigern der 2012 fälligen Anleihe dringend, ihre Rechte auf der am 27. Februar 2012 (10:00 Uhr) stattfindenden Gläubigerversammlung wahrzunehmen. Dabei unterstützen wir Sie gerne.

Quelle: eigene Recherche

23. Februar 2012 (Rechtsanwalt Daniel Vos)

GÖDDECKE RECHTSANWÄLTE

KAPITAL-RECHTINFO.de
Infodienst zum Bank- und Kapitalmarktrecht

Auf dem Seidenberg 5 D – 53721 Siegburg www.rechtinfo.de + www.kapital-rechtinfo.de Fon 02241 – 1733-0 Fax 02241 – 1733-44 eMail info@rechtinfo.de

Der Inhalt der Internetsite kapital-rechtinfo.de und dieses Ausdrucks dient ausschließlich der allgemeinen Information für den persönlichen Interessenbereich des Benutzers, wobei dieser für jegliche Art der (Nicht-)Nutzung der Informationen selbst verantwortlich ist. Die Information ist lediglich zur Kenntnisnahme für Nutzer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt und ausdrücklich nicht für Nutzer anderer Staaten vorgesehen. Die Kanzlei Göddecke übernimmt **keine Haftung** für die Auswahl, Vollständigkeit, Aktualität oder Exaktheit der bereitgestellten Informationen als auch für die aus der Verwendung der Informationen durch den Benutzer resultierenden Ergebnisse. Insbesondere werden keine rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerrechtlichen oder andere Empfehlungen gegeben oder Mandatsbeziehungen begründet; dieses gilt sowohl für Regelungen etc., die für die Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden als auch bzgl. anderer Rechtssysteme. Alle Informationen sind jedoch mit großer Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erhoben worden.
Die bereitgestellten Informationen sind nicht auf besondere Bedürfnisse einzelner Personen, Personenmehrheiten oder Einrichtungen abgestimmt, weshalb die unabhängige Untersuchung, fachliche Beurteilung und individuelle Beratung durch fachlich versierte Berater (Anwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer), die auch die Einhaltung von Fristen prüfen, nicht ersetzt werden soll. Gesetze und Vorschriften ändern sich ständig und können nur auf konkrete Situationen angewandt werden. Die dargestellte Information gibt den Stand zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wieder, sie wird nicht aktualisiert und kann bis zum Zeitpunkt ihrer Kenntnisnahme durch den Nutzer inhaltlich überholt sein. Verwenden Sie daher die hier bereitgestellten Informationen niemals als alleinige Quelle für rechtsbezogene Entscheidungen.